

Thesen zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

1. Schulen in freier Trägerschaft nehmen den öffentlichen Bildungsauftrag wahr und sind gleichberechtigter Bestandteil der Schullandschaft. Sie bereichern, intensivieren und ergänzen das öffentliche Schulangebot durch besondere Formen des Unterrichts und der Erziehung sowie spezifische Angebotsprofile. Sie tragen zu Vielfalt, Wettbewerb und Innovation in der allgemeinen und beruflichen Bildung und Weiterbildung bei.
2. Land, Kreise, Städte und Gemeinden berücksichtigen Schulen in freier Trägerschaft bei der Schulentwicklungsplanung, um die Zusammenarbeit zu fördern, Ressourcen gemeinsam zu nutzen und Fehlplanungen zum Beispiel bei Investitionen zu vermeiden.
3. Die in der Verfassung garantierte Schulvielfalt muss sich in einer transparenten und kostendeckenden Förderung des Landes widerspiegeln. Dabei sollen den genehmigten Bildungszielen und -wegen sowie der besonderen pädagogischen Prägung Rechnung getragen werden. Eine somit bedarfsgerechte Finanzierung muss daher Folgendes berücksichtigen:
 - Schrittweise Erhöhung des prozentualen Fördersatzes der allgemeinbildenden Schulen
 - Allgemeine Zugänglichkeit erfordert 100 % Förderung, zumindest Schulgeldersatz analog zum Kindertagesstättengesetz, wie zum Beispiel auch in Sachsen und in Bayern (§ 8 Schulgesetz in Sachsen, Art. 47 Schulgesetz Bayern)
 - Angleichung des prozentualen Fördersatzes der berufsbildenden Schulen an den der allgemeinbildenden Schulen
 - Transparenz der Kostenarten, ihrer Berechnung und Höhe in den Schülerkostensätzen differenziert nach Schularten
 - Vorjahresbezogene Berechnung der Schülerkostensätze unter Berücksichtigung aller tatsächlichen, schulbezogenen Personal- und Sachkosten
 - An Stelle der Pensionsleistungen für Beamte werden Leistungen für Sozialversicherung und Versorgung, einschließlich Unfallversicherung und Umlagen, als jährlich anzupassende Bestandteile der Personalkosten auf die Schülerkostensätze hinzugerechnet
 - Investitions-, beziehungsweise Immobilienkosten, einschl. der Baufinanzierungs- und Unterhaltungskosten sind in der regelmäßigen Förderung vollständig zu berücksichtigen
 - Anteilige Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung an die Eltern
 - Die Kosten, die aus der Wartefrist entstehen, sind angemessen zu refinanzieren
 - Abschaffung der Landeskinderklausel